

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom 13. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. März 2007,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 lit. e

¹ Der Kanton unterstützt:

- e) die anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung;

Art. 7 Abs. 1 lit. e bis g

¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:

- e) die von der Regierung anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie;
- g) die von der Regierung anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung.

Art. 9 Abs. 1 lit. a und 3

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a, litera e und litera g dieses Gesetzes unterstützten Spitäler, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie Dienste der Mütter- und Väterberatung;
- b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

³ Die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen sowie der Planungsregionen für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung sowie die Mütter- und Väterberatung haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren.

IV. Beiträge an Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen

Art. 20 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

³ Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen.

⁴ Sie kann die Aufnahme einer Institution auf die Pflegeheimliste von der Zustimmung der Gemeinden der Planungsregion abhängig machen.

Art. 21 Abs. 1 bis 5

¹ Der Kanton gewährt der Planungsregion für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Pflegebett folgenden Investitionsbeitrag:

- a) Alters- und Pflegeheime 160'000 Franken;
- b) Pflegegruppen 120'000 Franken.

² Bei Angeboten von kantonalen Bedeutung kann der Kanton den Investitionsbeitrag maximal verdoppeln.

³ An die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer gewährt der Kanton für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Zimmer in Alters- und Pflegeheimen bis zu einem maximalen Anteil an Einbettzimmern von 90 Prozent einen Investitionsbeitrag von 120'000 Franken.

⁴ Die Regierung kann die Investitionsbeiträge der Teuerung anpassen.

⁵ Die Beiträge der Gemeinden an Investitionen gemäss den Absätzen 1 und 3 sowie an die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.

Art. 21b Abs. 2 bis 4

² Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres einschliesslich 50 Prozent der

kalkulatorischen Instandsetzungs- und Erneuerungskosten. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 21c Abs. 3 und 4

³ Artikel 19 gilt sinngemäss.

⁴ Aufgehoben

VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung

Art. 31

¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung. Zuständigkeit

² Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 gelten sinngemäss.

³ Aufgehoben

Art. 31a

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen. Häusliche Pflege und Betreuung
1. Beiträge

² Beitragsberechtigte Leistungen sind:

- a) pflegerische Leistungen;
- b) hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen;
- c) der Mahlzeitendienst.

³ Der Beitrag des Kantons beträgt 55 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.

⁴ Basis für die Festlegung der Leistungsbeiträge bilden die Kosten- und Leistungsdaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres der wirtschaftlichen Dienste mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen.

⁵ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 erbrachten Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung festzulegen.

⁶ Die Regierung kann den zeitlichen Umfang der beitragsberechtigten Leistungen begrenzen.

⁷ Artikel 19 gilt sinngemäss.

2. Tarife	<p>Art. 31b</p> <p>Die Regierung legt Maximaltarife für die beitragsberechtigten Leistungen fest.</p>
Mütter- und Väterberatung	<p>Art. 31c</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der Mütter- und Väterberatung Beiträge an die zu erbringenden Leistungen.</p> <p>² Die zu erbringenden Leistungen sind:</p> <p>a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;</p> <p>b) Durchführung von Elternbildungskursen.</p> <p>³ Der Kanton gewährt den Diensten für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in Chur und im Bündner Rheintal wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 180 Franken und für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in den übrigen Regionen wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 250 Franken. Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.</p> <p>⁴ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 zu erbringenden Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der Mütter- und Väterberatung festzulegen.</p> <p>⁵ Leistungen gemäss Absatz 2 sind für die anspruchsberechtigten Personengruppen kostenlos.</p> <p>⁶ Artikel 19 gilt sinngemäss.</p>
Anspruch auf Leistungen 1. Häusliche Pflege und Betreuung	<p>Art. 31d</p> <p>¹ Pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der anerkannten Dienste der Pflege und Betreuung haben im Umfang der Bedarfsabklärung Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2.</p> <p>² Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera a ist, dass diese auf ärztliche Anordnung oder im ärztlichen Auftrag gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung und der darin verlangten Bedarfsabklärung erbracht werden.</p> <p>³ Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31a Absatz 2 litera b und c ist eine standardisierte Bedarfsabklärung, welche die Ressourcen der Klienten und diejenigen ihres sozialen Umfeldes berücksichtigt.</p>
2. Mütter- und Väterberatung	<p>Art. 31e</p> <p>Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31c Absatz 2 durch anerkannte Dienste der Mütter- und Väterberatung haben:</p> <p>a) werdende Eltern;</p> <p>b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;</p>

- c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Art. 31f

Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn: Beitrags-
kürzung

- a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden;
- b) die Kosten- und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden;
- c) anspruchsberechtigten Personen Leistungen vorenthalten werden;
- d) den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen höhere als die von der Regierung festgelegten Maximaltarife in Rechnung gestellt werden;
- e) Leistungen der Mütter- und Väterberatung den anspruchsberechtigten Personengruppen in Rechnung gestellt werden.

Art. 31bis

Aufgehoben

Art. 47

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

**Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales
Gesetz über Ergänzungsleistungen) (BR 544.300)**

Art. 7

Für Altersrentnerinnen und Altersrentner in Heimen oder Spitälern ist der Vermögensverzehr im ersten Bezugsjahr mit einem Fünftel zu berechnen.

Art. 48

Aufgehoben

Art. 49

Aufgehoben

Art. 49c

¹ An Bauprojekte, bei denen vor dem In-Kraft-Treten der Teilrevision ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde, werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit innert sechs Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilrevision eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.

3. Alters- und
Pflegeheime und
Pflegegruppen

4. Häusliche
Pflege und
Betreuung sowie
Mütter- und
Väterberatung

Art. 49d

Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.

Gliederungstitel vor Art. 52

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt deren In-Kraft-Treten.